

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 57 (1952-1953)
Heft: 7

Artikel: [Die Kommission für freie Lesestoffe]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-316026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die *Kommission für freie Lesestoffe*, interkantonale Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe, gibt bekannt, daß sie beabsichtigt, «Wald»-Hefte zu schaffen. «Es ist Kraftvergeudung, wenn im ganzen Land Hunderte von Lehrern, jeder für sich, aus allen möglichen Quellen geeignete Stoffe zusammensucht. Warum sollten wir die Ergebnisse unserer Arbeit nicht allen mitteilen in Form von kleinen Heften?»

Eigene Erlebnisse — sie sind ganz besonders wertvoll —, Angaben (Abschriften) von Bilderbüchern, Jugendbüchern, Jugendzeitschriften, Silvesterbüchlein usw., die Sie bis jetzt mit Erfolg in der Schule verwendeten, sind erwünscht. (Neben dem Original bitte noch einen Durchschlag.) Wegen Einholung des Nachdruckrechtes Angabe von Buchverlag, Jahrgang und Nummer der Zeitschriften.

Einsendungen bis Ende Januar 1953 an Herrn *Dino Larese*, Lehrer, Amriswil (TG).

MITTEILUNGEN

Eine frohe Botschaft. Das neue Bürgerrechtsgesetz, das am 1. Januar 1953 in Kraft trat, ist für die Schweizer Frauen eine kostbare Gabe. Hier haben Forderungen, welche die Frauen schon seit mehr als 20 Jahren gestellt haben, ihre — wenigstens teilweise — Erfüllung gefunden. Wir wollen heute nicht an das denken, was unerfüllt geblieben ist, sondern uns am Erreichten freuen, das einen großen Fortschritt bedeutet. Wer weiß, was eine große Anzahl von Frauen, die durch ihre Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht verloren haben, erleben mußten, der kann heute den ganzen Wert der neuen Bestimmungen ermessen. Mit all denen, die im In- und Ausland angstvoll die Verhandlungen über das neue Gesetz verfolgt haben, freuen wir uns, daß dieses ihnen nun die Möglichkeit gibt, ihr angestammtes Bürgerrecht, das ihnen so sehr am Herzen liegt, zu behalten oder wieder zu erwerben.

Die jungen Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten wollen, können nun ihr Schweizer Bürgerrecht behalten, auch wenn sie die Nationalität ihres künftigen Mannes erwerben. Sie müssen zu diesem Zweck vor oder spätestens bei der Eheschließung eine diesbezügliche Willenserklärung unterzeichnen. Möge ihre Entscheidung ein wohlüberlegter und verantwortungsbewußter Schritt sein!

Alle gebürtigen Schweizerinnen, die durch Heirat mit einem Ausländer ihr Schweizer Bürgerrecht verloren haben, können während des ganzen kommenden Jahres (1953) ein Gesuch um kostenlose Wiedereinbürgerung stellen, obschon sie im Besitze eines ausländischen Bürgerrechtes sind. Dieses Gesuch ist an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu richten, welches bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes die nötigen Anweisungen veröffentlichen wird.

Wir möchten an dieser Stelle allen unseren Mitarbeiterinnen und Helferinnen danken, die während der vergangenen Jahrzehnte mit uns gekämpft haben. Ihr Glaube an eine gerechte Sache und ihre großen Bemühungen finden heute ihre schönste Belohnung. Auch den Juristen und Parlamentariern, die uns ihre Unterstützung und Hilfe gewährt haben, sei herzlich gedankt.

Bund schweizerischer Frauenvereine



Befreit von Kopfweh, Migräne
Monatsschmerzen
Rheuma

CONTRA-SCHMERZ
D. WILD & Co. BASEL

In allen Apotheken / 12 Tabletten